S 6 R 283/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sonderrechtsnachfolge höhere Rente wegen Erwerbsminderung Grundrentenenzeiten Übergangsregelung Ausklammerung von Zeiten der Arbeitslosigkeit Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Soweit nach der Übergangsregelung in § 244 Abs 5 Satz 3 SGB VI Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II keine Grundrentenzeiten für einen Zuschlag an Entgeltpunkten iSv § 76g Abs 1 SGB VI sind, bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Ausklammerung von Zeiten der Arbeitslosigkeit.
Normenkette	SGB X § 103 Abs 1 SGB VI § 244 Abs 5 Satz 3 SGB VI § 76g Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 283/22
Datum	03.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 153/23
Datum	15.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 3. Juli 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin macht als Sonderrechtsnachfolgerin ihres am 16. Mai 2022 verstorbenen Ehemannes eine hÃ¶here Rente wegen Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung â SGB VI) und die Auszahlung der Nachzahlung ab Rentenbeginn geltend.

Die KlÃ¤gerin ist Alleinerbin ihres Ehemannes J. W. (im Folgenden: der Versicherte) und wohnte zum Zeitpunkt seines Todes mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt.

Der am â¦ 1964 geborene Versicherte durchlief von September 1979 bis Februar 1981 eine Berufsausbildung zum Maurer (18 Monate) und war im Anschluss daran bis April 1984 (38 Monate), von September 1986 bis Dezember 1989 (40 Monate), von MÃ¤rz bis April 1991 (zwei Monate), von September 1991 bis September 1992 (13 Monate), von Dezember 1993 bis November 1994 (zwÃ¶lf Monate), von Juli bis Dezember 1996 (sechs Monate), von September bis Dezember 1997 (vier Monate), von MÃ¤rz 1998 bis Januar 2004 (71 Monate), von Juni bis November 2004 (sechs Monate), von April bis Dezember 2005 (neun Monate), im April 2006 (einen Monat), von Juni bis Dezember 2006 (sieben Monate), von Mai 2007 bis November 2008 (19 Monate), von Juni 2009 bis September 2012 (40 Monate), von November bis Dezember 2012 (zwei Monate), von MÃ¤rz bis Dezember 2013 (zehn Monate) und von MÃ¤rz 2014 bis August 2020 (78 Monate) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Die anderen Monate seit Eintritt in das Erwerbsleben sind im Versicherungsverlauf nicht oder ausschlieÃlich mit Zeiten der geringfÃ¼gigen nicht versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, des Bezuges von Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit oder von Arbeitslosengeld II belegt. FÃ¼r den Monat Februar 2014 ist fÃ¼r den 10. bis zum 21. Februar 2014 im Versicherungsverlauf âBeitragszeit mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r berufliche Ausbildung â Bezug von Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeitâ festgestellt. Der Versicherte selbst hat auf Anfrage des beklagten RentenversicherungstrÃ¤gers fÃ¼r die vorgenannten Monate der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung September 1992, September 1994 und Oktober 1994 mitgeteilt, nicht im Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe, sondern anderer Leistungen (ohne nÃ¤here Angaben) gestanden zu haben.

Im September 2020 wurde bei dem Versicherten die Erstdiagnose eines primÃ¤r metastasierten multilokulÃ¤ren Gallengangkarzinoms gestellt und eine palliative Chemotherapie eingeleitet. Er beantragte am 30. August 2021 bei der Beklagten die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2022 bewilligte die Beklagte dem Versicherten Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer mit Rentenbeginn am 1. August 2021 (Zahlbetrag ab dem 1. MÃ¤rz 2022 859,94 â¬). FÃ¼r die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 28. Februar 2022 errechnete sie eine Nachzahlung von 6.026,30 â¬. Zur

Berechnung der Rente ist in dem Bescheid ausgefÃ¼hrt, ein Zuschlag fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherung (so genannter Grundrentenzuschlag) habe sich bei der Berechnung der Rente nicht ergeben, weil nicht mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten (396 Monate), sondern nur insgesamt 376 Monate vorhanden seien. Zu den berÃ¼cksichtigten Monaten, die sich mit den vorstehend im Tatbestand angegebenen Zeiten der Berufsausbildung und versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung vollstÃ¤ndig decken, wird auf die Anlage â□□Grundrentenzeitenâ□□ des Bescheides (u.a. Blatt 14 RÃ¼ckseite bis 15 RÃ¼ckseite der Gerichtsakte) Bezug genommen. Der Nachzahlungsbetrag wurde nachfolgend in HÃ¶he von 4.582,21 â□¬ an die Krankenkasse des Versicherten fÃ¼r das dem Versicherten gezahlte Krankengeld erstattet und im Ã□brigen auf das vom Versicherten angegebene Konto Ã¼berwiesen.

Am 15. Februar 2022 legte der Versicherte gegen â□□den erlassenen Rentenbescheidâ□□ vom 31. Januar 2022 Widerspruch ein. Er sei â□□deutlich lÃ¤nger versichertâ□□ gewesen, als dies in dem Rentenbescheid berÃ¼cksichtigt worden sei, sodass er einen Anspruch auf einen Rentenzuschlag habe. Die Beklagte habe den Nachzahlungsbetrag fÃ¼r die Rente nicht an die Krankenkasse erstatten dÃ¼rfen, sondern mÃ¼sse auch den Betrag von 4.582,21 â□¬ an ihn, den Versicherten, zahlen.

Die Beklage wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Ein Anspruch des Versicherten auf den Zuschlag fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherung (Grundrentenzuschlag) bestehe nicht. Dieser Zuschlag werde nach Â§ 76g Abs. 1 SGB VI ermittelt, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten, d.h. anrechenbaren Zeiten im Sinne des Â§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI, vorhanden seien. Bei dem KlÃ¤ger lÃ¤gen insgesamt 376 Monate mit Grundrentenzeiten vor, die in der Anlage â□□Grundrentenzeitenâ□□ zu dem angefochtenen Bescheid aufgefÃ¼hrt seien. Ein Anspruch des Versicherten auf Auszahlung des vollen Nachzahlungsbetrages der Rente bestehe nicht. Die diesbezÃ¼gliche Aufstellung stelle keinen Verwaltungsakt dar. Der Erstattungsanspruch der Krankenkasse bis zur HÃ¶he der rÃ¼ckwirkend bewilligten Rente richte sich nach Â§ 103 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ SGB X) in Verbindung mit Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung â□□ SGB V).

Die KlÃ¤gerin hat mit ihrer am 20. Juni 2022 vor dem Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage â□□ in der ersten Instanz als Erbin â□□ die Aufhebung des Rentenbewilligungsbescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2022 und die Verurteilung der Beklagten, â□□dem Erblasser ab Antragstellung Versichertenrente wegen voller Erwerbsminderung zu der vom Erblasser beantragten HÃ¶he zu gewÃ¤hrenâ□□, geltend gemacht. Der Versicherte sei ab dem 16. Dezember 1988, d.h. lÃ¤nger als 394 Monate, versichert gewesen und habe damit Anspruch auf den Zuschlag zur Rente. Im Ã□brigen habe er ein deutlich hÃ¶heres â□□Einsatzeinkommenâ□□, als in dem Rentenbescheid angesetzt, erzielt. Der Nachzahlungsbetrag fÃ¼r die Rente sei neu zu berechnen und dann vollstÃ¤ndig an sie, die KlÃ¤gerin, auszukehren. Die Beklagte sei keine Inkassostelle

fÃ¼r die Krankenkasse. Dieser sei es zumutbar, etwaige Forderungen selbst zu verfolgen. Die Beklagte habe die lÃ¤ngst fÃ¤llige Zahlung zurÃ¼ckbehalten, um sich bei der Krankenkasse nach der HÃ¶he der Erstattungsforderung zu erkundigen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2023 abgewiesen. Die Beklagte habe zutreffend 376 Monate mit Grundrentenzeiten, d.h. weniger als die erforderlichen 33 Jahre (= 396 Monate), ermittelt. Der Nachzahlungsbetrag fÃ¼r die Rente sei rechtmÃ¤Ãig von der Beklagten einbehalten worden, da gemÃ¤Ã Â§ 103 SGB X ErstattungsansprÃ¼che Dritter vorab zu befriedigen seien.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 6. Juli 2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 4. August 2023 Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ihr Vorbringen aus der ersten Instanz wiederholt und vertieft. Das Sozialgericht habe nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden dÃ¼rfen, da es an dem erforderlichen EinverstÃ¤ndnis gefehlt habe. Es fehle an einer wirksamen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, da der Versicherte bereits am 16. Mai 2022 verstorben gewesen sei. Mit dem von ihm vorgetragenen deutlich hÃ¶heren â€Einsatzeinkommenâ€ habe sich das Sozialgericht nicht auseinandergesetzt. In Bezug auf die Erstattungsforderung der Krankenkasse habe sich die Beklagte bereits am 5. September 2021 in Zahlungsverzug befunden und habe sich nachfolgend bei der Krankenkasse nicht nach der HÃ¶he der Erstattungsforderung erkundigen dÃ¼rfen. Die monatelange Nichtzahlung der Rente trotz FÃ¤lligkeit sei rechtswidrig, die Erstattungsforderung der Krankenkasse nicht bekannt.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt:

Der Gerichtsbescheid S 6 R 283/22 wird abgeÃ¤ndert und der Beklagtenbescheid vom 31.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 19.5.2022 [Az. 08150564W006/08-2200888/7120] wird aufgehoben.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Berufung vom 04.08.2023 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist vom Senat aufgeklÃ¤rt worden, dass die KlÃ¤gerin den Rechtsstreit als Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten im Sinne des Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil â€ SGB I) fÃ¼hren kann.

Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 3. Juli 2023 dem Berichterstatter Ã¼bertragen.

Die KlÃ¤gerin hat aus eigener Initiative mitgeteilt, mit einer Entscheidung des â€kleinen Senatsâ€ ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden zu sein. Die

Beklagte hat daraufhin mitgeteilt, ebenfalls mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden zu sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Berichterstatter hat nach Ãbertragung der Berufung mit den ehrenamtlichen Richterinnen entschieden kÃ¶nnen (Â§ 153 Abs. 5 SGG).

Es ist davon auszugehen, dass die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin nicht, wie beantragt, die Ãnderung des Gerichtsbescheides und die Aufhebung des Rentenbewilligungsbescheides geltend macht, sondern die Aufhebung des Gerichtsbescheides, die AbÃ¤nderung des Rentenbewilligungsbescheides und die Verurteilung der Beklagten zur Bewilligung einer hÃ¶heren Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Rentenbeginn unter BerÃ¼cksichtigung eines Grundrentenzuschlags und weiterer Entgelte sowie die Auszahlung des Nachzahlungsbetrages in voller HÃ¶he an die Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten erstrebt.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Soweit die KlÃ¤gerin eine fehlende Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides rÃ¼gt, also im Ergebnis die UnzulÃ¤ssigkeit ihrer Klage geltend macht, bedarf es keiner vertieften Auseinandersetzung mit dieser nicht ihren Interessen entsprechenden Argumentation. Der Zugang des Widerspruchsbescheides bei KlÃ¤gerin unter Adressierung des Bescheides mit dem Namen des unter derselben Adresse wohnenden Inhaltsadressaten durch die Beklagte, die bei Absendung des Widerspruchsbescheides keine Kenntnis vom Tod des Versicherten hatte, fÃ¼hrt nicht zum Fehlen eines abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens, da die KlÃ¤gerin durch die testamentarische Einsetzung als Alleinerbin auch die Gesamtrechtsnachfolge des Versicherten angetreten hat (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Januar 2014 â L 6 R 926/08 -, juris, RdNr. 34ff).

Die KlÃ¤gerin kann ein fehlendes EinverstÃ¤ndnis nach Â§ 124 Abs. 2 SGG nicht rÃ¼gen, da das Sozialgericht nicht durch Urteil, sondern durch Gerichtsbescheid entschieden hat, fÃ¼r den nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG ein EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten nicht erforderlich ist, sondern die GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs genÃ¼gt.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2022 ist rechtmÃ¤Ãig, soweit er bei Auslegung des Klagebegehrens angefochten worden ist (Â§Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Der Versicherte hatte keinen Anspruch auf einen Zuschlag an Entgeltpunkten nach Â§ 76g SGB VI.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten setzt nach Â§ 76g Abs. 1 SGB VI voraus, dass mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind. Dabei sind Grundrentenzeiten nach Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, Satz 2 und 3 dieser Vorschrift Kalendermonate mit anrechenbaren Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten nach Â§ 51 Abs. 3a Nr. 1 bis 3 SGB VI, d.h. Zeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, BerÃ¼cksichtigungszeiten und Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfÃ¶rderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit und Ãbergangsgeld sowie Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Durch die Verweisung auf Â§ 55 Abs. 2 SGB VI zÃ¤hlen zu der Anzahl an PflichtbeitrÃ¤gen auch freiwillige BeitrÃ¤ge, die als PflichtbeitrÃ¤ge gelten, oder PflichtbeitrÃ¤ge, fÃ¼r die aus den in Â§ 3 oder Â§ 4 SGB VI genannten GrÃ¼nden BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, sowie BeitrÃ¤ge fÃ¼r Anrechnungszeiten, die ein LeistungstrÃ¤ger mitgetragen hat. Nach der Ãbergangsregelung in Â§ 244 Abs. 5 Satz 3 SGB VI sind auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II keine Grundrentenzeiten. Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Ausklammerung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bestehen nicht (zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Erfordernisses von 33 Jahren an Grundrentenzeiten: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21. September 2023 â L 10 R 2463/22 -, juris, RdNr. 20f.).

In Bezug auf die vom Versicherten auf Anfrage der Beklagten angegebenen weiteren Monate fÃ¼r den Bezug anderer Entgeltersatzleistungen als Arbeitslosgengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II kann dahinstehen, dass Angaben fehlen, welche Leistung bezogen wurde. Denn die vom Versicherten angegebenen drei Monate sind von der Beklagten bereits als Monate der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, d.h. als Grundrentenzeiten berÃ¼cksichtigt worden. Insoweit gilt das Monatsprinzip. Es kommt nur darauf an, dass fÃ¼r einen Tag des betreffenden Kalendermonats die Voraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Soweit nach der eigenen PrÃ¼fung des Senats fÃ¼r den Monat Februar 2014 nicht ganz sicher ist, ob der Versicherte auch wÃ¤hrend der Berufsausbildung vom 10. bis zum 21. Februar 2014 Arbeitslosengeld bezog, waren weitere Ermittlungen nicht geboten. Die im Rahmen der ArbeitsfÃ¶rderung erbrachten Leistungen sind ihrer HÃ¶he nach bereits Gegenstand der Berechnung der Entgeltpunkte des Versicherten geworden, sodass sich auch unter BerÃ¼cksichtigung des Monats Februar 2014 mit einer anderen Leistung der ArbeitsfÃ¶rderung als Arbeitslosengeld kein hÃ¶herer Rentenanspruch des Versicherten ergeben kann. FÃ¼r einen Grundrentenzuschlag wÃ¤ren auch mit 377 Monaten der maÃgebenden Zeiten die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. In anderen Kontext verneinte der Versicherte, nach seiner Lehre ab September 1979 weitere Qualifikationen erworben zu haben, und gab zu dem den Monat Februar 2014 einschlieÃenden Zeitraum âKrankheitâ an. Die Anfrage der Beklagten bei dem Versicherten blieb insoweit erfolglos.

Weitere Entgelte, die Gegenstand einer hÃ¶heren Rente sein kÃ¶nnten, sind von der dem Versicherten bzw. der KlÃ¤gerin weder konkret mitgeteilt, noch glaubhaft gemacht worden. Der Begriff des â□□Einsatzeinkommensâ□□ lÃ¤sst sich insoweit nicht zuordnen.

Es kann dahinstehen, dass die Auffassung der Beklagten, bei der Abrechnung des Rentennachzahlungsbetrages handele es sich nicht um einen Bescheid, nicht der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entspricht (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 7. April 2022 â□□ B 5 R 24/21 R -, juris, RdNr. 11). Denn die Beklagte hat sich im Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2022 eingehend mit der BegrÃ¼ndetheit des Widerspruchs auch in Bezug auf die Erstattung auseinandergesetzt hat.

Der von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gte â□□faktische Forderungseinzugâ□□ entspricht der vom Gesetz vorgegebenen Erstattungspflicht der Beklagten. Das dem Versicherten gewÃ¤hrte Krankengeld (mit Ausnahme des Spitzbetrages) ist nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB V nur vom Versicherten zurÃ¼ckzufordern, soweit die Forderung nicht nach Â§ 107 Abs. 1 SGB X â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ als erfÃ¼llt gilt. Im Fall der ErfÃ¼llungswirkung findet der Ausgleich im Wege der Erstattung zwischen den LeistungstrÃ¤gern statt. Der Erstattungsanspruch wurde hier von der das Krankengeld leistenden Krankenkasse am 6. September 2021 angemeldet und konnte erst nach der Feststellung des Rentenanspruchs beziffert werden, da eine Anbindung des Erstattungsbetrages an die RentenhÃ¶he besteht. Die Auffassung der KlÃ¤gerin, dass fÃ¼r eine Rente vor ihrer Bewilligung eine Erstattung an andere SozialleistungstrÃ¤ger zu leisten sein kann, ist nicht nachvollziehbar. UnabhÃ¤ngig davon, dass der im Bescheid festgestellte Rentenbeginn insoweit nicht maÃ□gebend ist, ist auch eine VerfahrensverzÃ¶gerung und Vorenthaltung der Rente durch die Beklagte hier in Anbetracht der von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Ermittlungen mit einer Gesamtdauer des Verwaltungsverfahrens von circa fÃ¼nf Monaten nicht erkennbar. Die Beklagte hatte dem Versicherten insbesondere in Bezug auf den Grundrentenzuschlag Gelegenheit zur Mitteilung weiterer Angaben zu geben, die der Versicherte auch durch RÃ¼cksendung des Fragebogens genutzt hat. Soweit die HÃ¶he des Erstattungsbetrages gerÃ¼gt wird, liegt der KlÃ¤gerin der Rentenbescheid, dem die HÃ¶he der Rente fÃ¼r jeden Monat zu entnehmen ist, vor. Sie hat den Rentenbescheid mit der Klageschrift bei dem Sozialgericht eingereicht. Der Spitzbetrag des Krankengeldes ist nicht Gegenstand der Erstattung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 05.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024